

# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

---

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Satzung der Förderstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zum Schutze des kirchlichen Kunstgutes vom 13. August 1996 147

### FREIE STELLEN

Ausschreibung einer Gemeindehelferstelle mit kirchenmusikalischen Aufgaben in der Superintendentur Apolda 149

### PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung 150

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

Kirchgemeindesiegel für Hörschel - Gültigkeitserklärung - 150

Kirchgemeindesiegel für Waffenrod-Hinterrod - Gültigkeitserklärung - 150

Kirchgemeindesiegel für Thonhausen - Gültigkeitserklärung - 150

Kirchgemeindesiegel für Göringen - Gültigkeitserklärung - 151

Kirchgemeindesiegel für Neuenhof - Gültigkeitserklärung - 151

Kirchgemeindesiegel für Wartha - Gültigkeitserklärung 151

### HINWEISE

Schülerinnen- und Schülertreffen in Erfurt im Johannes-Lang-Haus 151

5. Kalender der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit 151

---

## **A. Gesetze und Verordnungen**

---

Satzung der Förderstiftung der Ev.-Luth. Kirche  
in Thüringen zum Schutze des kirchlichen  
Kunstgutes

Vom 13. August 1996

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffern 3 und 14 der Verfassung in der Sitzung am 13. August 1996 die folgende Satzung der Förderstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zum Schutz des kirchlichen Kunstgutes beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen errichtet eine Förderstiftung zum Schutz des kirchlichen Kunstgutes als rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Eisenach.

§ 2  
Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, in christlicher Verantwortung und in Bewahrung der christlichen Tradition das kirchliche Kunstgut im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zu schützen und zu erhalten sowie der Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstands- und die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4  
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus 200 000 Deutsche Mark.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und gewinnbringend anzulegen. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5  
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6  
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm gehören für die Dauer von 6 Jahren an:

1. der Kunstgutbeauftragte der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
2. zwei vom Landeskirchenrat zu berufende

Mitglieder.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

§ 7  
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie im Rechtsverkehr. Zu einer die Stiftung verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anlage des Stiftungsvermögens
2. Beschlußfassung über die Vergabe der Förderungsmittel
3. Erstellung der Vorlage zur Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes
4. Aufstellung der Jahresrechnung
5. Aufstellung des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 8  
Kuratorium

(1) Das Kuratorium soll aus 10 Mitgliedern bestehen. Ihm gehören für die Dauer von 6 Jahren an:

1. die Vorstandsmitglieder
2. ein Mitglied des Landeskirchenrates
3. ein von der Landessynode gewähltes Mitglied
4. ein vom Superintendentenkonvent gewähltes Mitglied.

Das Kuratorium kann bis zu 4 weitere Mitglieder für die jeweilige Amtszeit hinzuberufen, die sich dem Schutz und der Bewahrung des christlichen Kunstgutes verpflichtet fühlen.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wählt für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 9  
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest und berät darüber hinaus den Vorstand in wichtigen Einzelfragen. Das Kuratorium wirkt darüber hinaus unterstützend für die Arbeit der Stiftung in der Öffentlichkeit.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Beschlußfassung über Satzungsänderung.

möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 10

Geschäftsführung, Genehmigungsvorbehalte

(1) Für die Geschäftsführung des Vorstandes und des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Gemeindegemeinderäte entsprechend, soweit nicht in einer Geschäftsordnung anderes geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sowie nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Der Landeskirchenrat kann in einzelnen Angelegenheiten sowie in Finanz- und Wirtschaftsfragen Weisungen erteilen.

§ 11

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich vertreten durch den Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 12

Jahresrechnung, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist einschließlich der Verwendungsnachweise jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zu prüfen.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zu, die es für kirchliche Zwecke

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Eisenach, den 16.8.1996  
(K 340/13.8.)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

**C. Freie Stellen**

---

**Ausschreibung einer Gemeindegemeinderstelle mit kirchenmusikalischen Aufgaben**

Ausgeschrieben wird die Gemeindegemeinderstelle mit kirchenmusikalischen Aufgaben in Reisdorf, Superintendentur Apolda. Dienstsitz ist das Pfarrhaus der aufgelösten Pfarrstelle Reisdorf. Erwartet wird Gemeinde- und Kinderarbeit, sowie Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien.

Das ehemalige Pfarramt Reisdorf gehört jetzt zum Kirchspiel Niedertrebra. Nach längerer Vakanzzeit ist Aufbauarbeit nötig. Die Gemeinde ist aufgeschlossen und dankbar für Aktivitäten.

Erwartet werden folgende Dienste:

1. Gemeindegemeinderarbeit unter Berücksichtigung von Kindern und Senioren
2. Mitarbeit bei Freizeiten
3. Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
4. Gründung von Kinder- und Erwachsenenchören

Das Pfarrhaus ist in gutem Zustand und steht als Dienstwohnung mit 5 Zimmern zur Verfügung. (Ölheizung,

kleiner Garten). Schule im Nachbarort Auerstedt bzw. Bad Sulza. Reisdorf liegt an der B 87, sehr verkehrsgünstig.

Bewerbungen sind bis zum 15.10.1996 erbeten an den Gemeindegemeinderat Reisdorf, z. H. von Frau Irene Gentzsch,

Th.-Müntzer-Str. 34, 99518 Reisdorf, oder an Pastorin Barbara Schlenker, Dorfstr. 51, 99518 Niedertrebra.

Eisenach, den 20.08.1996  
(27 K 306/20.8.)

*Krüger*  
*Oberkirchenrat*

---

## D. Personalmeldungen

---

### Berichtigung

In der Rubrik "Personalmeldungen" vom 24.6.1996 (sh. ATH 1996, S. 141) ist versehentlich auf Seite 142, 2. Absatz bei der Ruhestandsversetzung von Pfarrer Bernd *Wendt* als Dienstort Apolda genannt worden. Es muß heißen: Eisenberg.

---

## E. Amtliche Mitteilungen

---

### Kirchengemeindesiegel für Hörschel - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.1996 für die Kirchengemeinde Hörschel ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Hörschel unter der Nr. 440 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein der Kirche Hörschel  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hörschel  
Maße: 30 : 40 mm

Eisenach, den 07.08.1996

*Der Landeskirchenrat*  
*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.*  
*Kirchenoberrechtsrat*

### Kirchengemeindesiegel für Waffenrod - Hinterrod - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.07.1996 für die Kirchengemeinde Waffenrod-Hinterrod ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt.

In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Waffenrod - Hinterrod unter der Nr. 436 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Glasfenster mit Kruzifix  
Legende: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waffenrod - Hinterrod  
Maße: 30 : 40 mm

*Der Landeskirchenrat*  
*der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.*  
*Kirchenoberrechtsrat*

### Kirchengemeindesiegel für Thonhausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.08.1996 für die Kirchengemeinde Thonhausen ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Thonhausen unter der Nr. 435 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Thonhausen  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thonhausen  
Maße: 30 : 40 mm

*Der Landeskirchenrat*  
*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat

**Kirchengemeindesiegel für Göringen  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.07.1996 für die Kirchengemeinde Göringen ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Göringen unter der Nr. 438 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Christus mit der Weltkugel  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Göringen  
Maße: 30 : 40 mm

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat

**Kirchengemeindesiegel für Neuenhof  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.07.1996 für die Kirchengemeinde Neuenhof ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Neuenhof unter der Nr. 437 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neuenhof  
Maße: 30 : 40 mm

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat

**Kirchengemeindesiegel für Wartha**

**- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.07.1996 für die Kirchengemeinde Wartha ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Wartha unter der Nr. 439 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche der Kirchengemeinde Wartha  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wartha  
Maße: 30 : 40 mm

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat

**F. Hinweise**

**Mitteilung des Schülerwerkes**

*Alle anders Ihr habt Courage - Ihr seid kreativ!*  
*Alle gleich Ihr habt die Power - werdet aktiv!*

"Rap für Courage" - das bundesweite Jugendkulturprojekt gegen Gewalt, Rassismus und Intoleranz steht im Mittelpunkt des diesjährigen Schülerinnen- und Schülertreffens in Erfurt im Johannes-Lang-Haus.

Vom 18. - 20. Oktober 96 sind Junge Gemeinden aus ganz Thüringen eingeladen, das Thema "alle anders - alle gleich" in Rap, Liedern, Theaterstücken, Videos, Texten, Bildern und Fotos umzusetzen. Neben der Präsentation der Thüringer Beiträge sind auch Gruppen eingeladen, die beim ersten Rap für Courage - Projekt in Mühlheim schon teilgenommen haben.

Als Einstieg ins Thema gibt es am 19.10. Arbeits- und Gesprächsgruppen. Veranstalter sind die Evangelische SchülerInnenarbeit in Thüringen und das Evangelische Mädchenwerk Thüringen.

Informationen und Anmeldungen bei:  
Ev. SchülerInnenarbeit in Thüringen  
Tiefer Weg 99  
99428 Hopfgarten, Telefon 03643/775161

**5. Kalender der Schülerinnen- und Schülerarbeit**

Der 5. Kalender der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit ist erschienen. Neben Informationen zu Rüstzeiten und Angebote für Jugendliche gibt es wieder

Wochensprüche, Informationen zum Thema "Widerstand"  
sowie Fotos und Texte von jungen Leuten.

Der neue Schülerinnen- und Schülerkalender 96/97 kann bei der  
Ev. SchülerInnenarbeit in Thüringen, Tiefer Weg 99, 99428  
Hopfgarten, Telefon 03643/775161 zum Preis von  
5,- DM bestellt werden (zuzüglich Portokosten bei Versand).

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt